

dem Staaten, Nichtärzte vorfinden, die man durch zweckmäßige Belehrung zur Uebernahme einer solchen Function befähigen könnte.

Auf den Einwand endlich zu 6, als würden die Kosten der Todtenschau für die Betheiligten sehr drückend werden, dürfte aber hier, wo es sich um Abwendung einer schmähligen Todesart handelt, überhaupt kaum einige Rücksicht zu nehmen sein, und zwar um so weniger, da, nach den Vorlagen der Regierung, diese Kosten 1 Thlr. — nicht übersteigen sollen, solche aber auch mit dem bei Beerdigungen vielfach unnöthigen aber oft sehr bedeutendem Aufwand in keinem ungünstigen Verhältnisse stehen.

Kann nun aber sonach die Deputation denen dem Beschlusse der zweiten Kammer untergelegten Gründen ein zulängliches Gewicht nicht zugestehen; muß sie vielmehr die Gründe, welche in den Motiven des Gesetzentwurfs, in dem frühern Berichte der Deputation und in den Verhandlungen der ersten Kammer, zu Gunsten der Einführung einer Todtenschau ausgesprochen worden sind, für überwiegend erachten, so findet sie sich aber auch nunmehr bewogen, der ersten Kammer anzurathen:

„dem Beschlusse der zweiten Kammer, welcher die Ausführung des vorgelegten Gesetzes, in Bezug auf die Todtenschau, unmöglich machen würde, nicht beizutreten, sondern vielmehr bei ihrem frühern auf Annahme §. 1 des Gesetzentwurfs gerichteten Beschlusse zu beharren.“

Referent Bürgermeister Wehner: Ich erlaube mir hier noch Einiges hinzuzufügen. Zuvörderst dürfte wohl noch einmal das in Erinnerung zu bringen sein, was früher bei dem vorigen Landtage beschlossen worden ist. Daraus geht schon so viel hervor, daß die Regierung durch die Stände ermächtigt gewesen wäre, auch ohne ein Gesetz die Todtenschau einzuführen. Da nun übrigens die Gründe, die jetzt in der zweiten Kammer angeführt worden und die im Deputationsberichte auseinander gesetzt, nicht von der Art sind, um von dem frühern Beschlusse abzugehen, ohne sich einer Inconsequenz schuldig zu machen, welche durch nichts begründet wird, so hat die Deputation in der Meinung gestanden, daß sie der Kammer nicht anders rathen könnte, als bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren. Ich bemerke noch Einiges in dieser Beziehung. Man hat es in Zweifel ziehen wollen, ob überhaupt die Befürchtung wegen des Scheintodes und des Lebendigbegrabenwerdens so groß sei, um Vorsichtsmaßregeln zu rechtfertigen. In Sachsen hat man freilich Erfahrungen in dieser Beziehung nicht machen können, insofern nämlich als wir zeither nicht die Mittel gehabt haben, Scheintodte aufzufinden und wieder zum Leben zu bringen. Dahingegen haben sich in andern Ländern Erfahrungen herausgestellt, welche darüber keinen Zweifel übrig lassen können. Ich will nur dasjenige erwähnen, was in dieser Beziehung durch öffentliche Mittheilungen bekannt worden ist. In England hat sich herausgestellt, daß im Laufe von 22 Jahren über 2000 Scheintodte zum Leben gebracht worden sind; in Amsterdam in einem Zeitraume von 25 Jahren 995 und in Hamburg in einem Zeitraume von 5 Jahren 507; also darüber, daß es Scheintodte giebt und daß solche zum Leben gebracht werden können, kann kein Zweifel mehr obwalten, und daraus

kann man wohl auch den Schluß folgern, daß mancher Scheintodte unter die Erde kommt, wenn nicht vor der Beerdigung die größte Aufmerksamkeit auf die Leichname verwendet wird. Was nun endlich ein Hauptgrund gewesen ist, der zu dem ungünstigen Beschlusse der zweiten Kammer Veranlassung gegeben hat, so scheint solcher in dem Kostenpunkte zu liegen. Ich gestehe aber aufrichtig, daß das ein Punkt ist, der bei einer so wichtigen Sache nicht in Zurechnung gebracht werden kann. Dazu kommt noch, daß die Kosten, wie auch die Deputation im Berichte bemerkt hat, wirklich so gering sind, daß solche in der That einer großen Berücksichtigung nicht werth sind, besonders wenn man die Kosten in Anschlag bringt, welche unnöthigerweise bei Leichenbegängnissen verwendet werden. Sie wissen selbst, meine Herren, bei Leichenbegängnissen, selbst bei denen der Unbemittelten, wird keine Leiche zur Erde gebracht, wo man nicht der Leichenbegleitung Ergötzlichkeiten darreicht, und solche mit Branntwein, Semmel, Citronen und mehr unnöthiger Weise regalirt, und zwar, wie ich erlebt habe, so, daß die Leichen mit dem Sarge umgeworfen wurden. Wenn wir ein Gesetz beantragten (ich gestehe zwar aufrichtig, daß ich bei diesem Landtage ganz scheu geworden bin Anträge zu stellen), ich sage daher nur, wenn man einen Antrag stellen wollte, so würde keiner vernünftiger sein, als zu untersagen, daß man irgend etwas mehr, als nothwendig ist, bei Leichenbegängnissen aufwenden dürfe. Ich glaube, dieser Antrag würde die Kosten mehr als nöthig ausgleichen, welche durch den Gesetzentwurf veranlaßt werden. So viel habe ich nur noch bemerken wollen. Es wird nunmehr von der Kammer selbst abhängig sein, in wie weit sie das Deputationsgutachten anzunehmen gemeint ist oder nicht.

Staatsminister Rostk u. Schmidtendorf: Es kann nach Lage der Sache nicht meine Absicht sein, den Gesetzentwurf nochmals umständlich zu rechtfertigen. Es ist dies geschehen, wo sich dazu geeignete Veranlassung darbot. Er hat auch in der That, sowohl in dieser geehrten Kammer, als in der jenseitigen sehr beredte Bertheidiger gefunden. Was immer das endliche Ergebnis der Berathungen über diese Angelegenheit sein mag, die Regierung kann auf ihr Verhalten in dieser Angelegenheit mit Beruhigung hinblicken. Die vorige Ständeversammlung beantragte einstimmig ein Gesetz. Die Regierung prüft, erörtert sorgfältig und legt der gegenwärtigen Ständeversammlung ein Gesetz im Sinne dieses Antrages vor. Die Deputation dieser geehrten Kammer begutachtet beifällig, die geehrte Kammer selbst tritt diesem Gutachten in den wesentlichsten Beziehungen bei und nimmt den Gesetzentwurf in seinem wichtigsten Theile an. Die Deputation der jenseitigen Kammer berichtete ebenfalls beifällig. Das Ergebnis der allgemeinen Berathung in der jenseitigen Kammer gab keinen Grund zu der Vermuthung, daß bei der darauf folgenden speciellen Berathung die I. §. des Gesetzentwurfs und mit dieser das ganze Gesetz fallen würde. Indes, es ist so geschehen. Die Staatsregierung ist indes noch immer der Ueberzeugung, daß das Gesetz einem anerkannten Bedürfnisse ent-